

sind Bestandteil der Pläne komplexer Wohnungsbau der Räte der Bezirke und Kreise.

(2) Die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftraggeber des komplexen Wohnungsbaues sind für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der Investitionen für stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze gemäß Abs. 1 in Abstimmung mit den für die stadttechnische Versorgung zuständigen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie den künftigen Rechtsträgern der stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze verantwortlich.

(3) Zur Sicherung der stadttechnischen Versorgung der Gebäude und Wohnkomplexe haben die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftraggeber des komplexen Wohnungsbaues die Unterlagen zu Investitionsentscheidungen und die Dokumentationen zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidungen in enger Zusammenarbeit mit den Generalauftragnehmern komplexer Wohnungsbau und Hauptauftragnehmern Tiefbau sowie mit den für die stadttechnische Versorgung zuständigen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen zu erarbeiten. Die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftraggeber des komplexen Wohnungsbaues und die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind verpflichtet, rechtzeitig vertraglich zu vereinbaren

— die Anschlußpunkte der stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze des komplexen Wohnungsbaues an die entsprechenden Anlagen und Versorgungsnetze der für die stadttechnische Versorgung verantwortlichen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen einschließlich der erforderlichen technischen Parameter;

— die Termine für eine rationelle Baudurchführung mit niedrigstem Investitions- und Bauaufwand, sowie die Termine für die Fertigstellung und Inbetriebnahme der stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze;

— die Bereitstellung der Versorgungsmedien (Elektrone, Gas, Wasser, Wärme usw.) durch die für die stadttechnische Versorgung verantwortlichen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen;

— die Übergabe/Übernahme der Rechtsträgerschaft der fertiggestellten stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze des komplexen Wohnungsbaues an/durch die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens, des Verkehrs und der kommunalen Wirtschaft.

»

§ 3

Stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze außerhalb der Pläne komplexer Wohnungsbau

(1) Die für die stadttechnische Versorgung verantwortlichen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung aller Investitionen für stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze verantwortlich, mit Ausnahme der stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze gemäß § 2 Abs. 1.

(2) Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens und des Verkehrs sind für die Versorgung der Bevölkerung und die volkswirtschaftlich

effektivste Entwicklung und Nutzung der stadttechnischen Anlagen, Versorgungsnetze und Versorgungsmedien verantwortlich. Sie haben dazu insbesondere

— bei der Ausarbeitung langfristiger Konzeptionen für die Entwicklung des komplexen Wohnungsbaues durch die Räte der Bezirke sowie bei der Vorbereitung von Investitionsentscheidungen und Grundsatzentscheidungen des komplexen Wohnungsbaues mitzuwirken;

— die in ihrer Verantwortung zu planenden, vorzubereitenden und durchzuführenden Investitionen für stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau von der Vorbereitung der Investitionsentscheidungen an mit den zuständigen Abteilungen der Räte der Bezirke und Kreise abzustimmen, in ihren Planentwürfen gesondert auszuweisen und entsprechend den in den Verträgen mit den Investitionsauftraggebern bzw. Hauptauftraggebern des komplexen Wohnungsbaues getroffenen Festlegungen die Fertigstellung und Inbetriebnahme zu gewährleisten.

§ 4

Rechtsträgerschaft

Die gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen der Pläne komplexer Wohnungsbau der Räte der Bezirke und Kreise realisierten und finanzierten Investitionen für wasserwirtschaftliche, fernmeldetechnische und postalische Anlagen und Versorgungsnetze sowie Anlagen des Verkehrs sind durch die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftraggeber des komplexen Wohnungsbaues ohne Wertersatzung in die Rechtsträgerschaft der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens und des Verkehrswesens zu übergeben.

§ 5

Übergangsregelung

Sind für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung von Investitionen für stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau zwischen den zuständigen Abteilungen der Räte der Bezirke und Kreise oder den Investitionsauftraggebern bzw. Hauptauftraggebern des komplexen Wohnungsbaues einerseits und den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens und des Verkehrs andererseits von dieser Anordnung abweichende schriftliche Vereinbarungen auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer 1972 bzw. der staatlichen Aufgaben für den Fünfjahrplan 1971—1975 abgeschlossen worden, ist entsprechend diesen Vereinbarungen zu verfahren, wenn die davon betroffenen planmäßigen Investitionen bis 1975 fertiggestellt werden.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1972

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

Schürer